

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Arbeitszeit und Zulagen von Polizeivollzugsbeamten in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2819** vom 1. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der Stellenabbau in der Thüringer Polizei hat ein nach meiner Auffassung kritisches Maß erreicht. Mit Blick auf die Altersstruktur, Arbeitsbelastung und Kriminalitätsentwicklung sowie die Bewerberzahlen und Bewerberqualität muss die Attraktivität des Polizeiberufs erhöht werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Stunden umfasst nach Kenntnis der Landesregierung die reguläre Wochenarbeitszeit der Polizeibeamten in den anderen Bundesländern (bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?
2. Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung bestehen für Polizeibeamte in Thüringen (bitte nach Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Folgen aufschlüsseln)?
3. Welche Arbeitszeitmodelle gibt es in der Thüringer Polizei (bitte einzeln mit entsprechender Rechtsgrundlage benennen)?
4. Welche Zulagen werden an Thüringer Polizeibeamte in welcher Höhe und für welche Verwendung gezahlt (bitte einzeln aufschlüsseln und die jeweilige Rechtsgrundlage benennen)?
5. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2012 bis 2017 die unter Frage 4 genannten Zulagen gezahlt (bitte nach Jahresscheiben und Zulagenart aufschlüsseln)?
6. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2012 bis 2017 Erschwerniszulagen gezahlt (bitte nach den in § 3 Abs. 2 Thüringer Erschwerniszulagenverordnung genannten Diensten sowie geleisteten Stunden aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Übersicht über die Wochenarbeitszeit der Polizeibeamten in den anderen Bundesländern liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu 2.:

Für die Thüringer Polizeibeamten bestehen folgende Möglichkeiten der Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit:

a) Teilzeitbeschäftigung

Rechtsgrundlage: § 61 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)

Voraussetzungen: keine

- Folgen:
- Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
 - Kann-Regelung
 - entsprechende anteilige Reduzierung der Bezügezahlung

b) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Rechtsgrundlage: § 62 ThürBG

Voraussetzungen: zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

- Folgen:
- Reduzierung der Arbeitszeit auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
 - Ist-Regelung, auch bei Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben
 - entsprechende anteilige Reduzierung der Bezügezahlung

Über die in den oben angeführten Rechtsgrundlagen für die Teilzeitbeschäftigung und die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen festgeschriebenen Bedingungen hinaus regelt § 63 ThürBG für diese Formen der Reduzierung der Arbeitszeit noch die Möglichkeit einer vollständigen Freistellung (Sabbat-Regelung).

c) Familienpflegezeit

Rechtsgrundlage: § 64 ThürBG

Voraussetzungen: zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

- Folgen:
- längstens für die Dauer von 48 Monaten
 - Reduzierung der Arbeitszeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden für maximal 24 Monate (Pflegephase)
 - anschließend genauso lang dauernde Arbeitsphase (Nachpflegephase) mit einer Arbeitszeit, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist
 - Kann-Regelung, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
 - anteilige Reduzierung der Bezügezahlung; nach § 6 Abs. 3 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) ist bei der Berechnung der Bezüge die Arbeitszeit zugrunde zu legen, die sich aus dem Durchschnitt der während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) zu leistenden Arbeitszeit ergibt
 - Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten (ThürPolAzVO) enthält darüber hinaus keine eigenständigen beziehungsweise ergänzenden Regelungen, unter welchen Bedingungen Teilzeitbeschäftigungen für Polizeivollzugsbeamte in Thüringen möglich sind.

Zu 3.:

Nach § 9 ThürPolAzVO wird der polizeiliche Dienst in den Dienstformen

- a) Dienst nach Dienstplan (vergleiche § 10 ThürPolAzVO),
- b) Dienst mit gleitender Arbeitszeit (vergleiche § 11 ThürPolAzVO) oder
- c) Dienst ohne Dienstplan (vergleiche § 12 ThürPolAzVO)

geleistet.

Zu 4.:

Die Polizeibeamten der Thüringer Polizei erhalten

- Amtszulagen und Stellenzulagen (§ 40 ThürBesG) sowie
- Erschwerniszulagen (§ 43 ThürBesG).

1. Amtszulagen

- Amtszulage zu Besoldungsgruppe 9 mD

Rechtsgrundlage: Thüringer Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 9, Fußnote 1

Höhe: 296,73 Euro

2. Stellenzulagen

- Zulage für Beamte als fliegendes Personal

Rechtsgrundlage: Thüringer Besoldungsgesetz , Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nr. 1

Höhe:

Nummer 1 Abs. 1

Buchst. a 412,00 Euro

Buchst. b 329,00 Euro

- Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

Rechtsgrundlage: Thüringer Besoldungsgesetz, Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nr. 3

Höhe:

nach einer Dienstzeit

von einem Jahr 73,00 Euro

von zwei Jahren 145,00 Euro

- Allgemeine Zulage

Rechtsgrundlage: Thüringer Besoldungsgesetz , Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nr. 7

Höhe:

a) Beamte des mittleren Dienstes

aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 47,39 Euro

bb) in der Besoldungsgruppe A 9 83,48 Euro

b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 zugeordnet ist, und Beamte des höheren Dienstes 91,50 Euro

3. Erschwerniszulagen

- Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Rechtsgrundlage: Zweiter Abschnitt, §§ 3 bis 6 Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuIV)

Höhe:

§ 4 ThürEZuIV

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,43 Euro je Stunde,
2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,95 Euro je Stunde sowie
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,59 Euro je Stunde.

(2) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

- Zulage für Tauchertätigkeit

Rechtsgrundlage: Dritter Abschnitt, §§ 7 bis 9 ThürEZuIV

Höhe:

§ 8 ThürEZuIV

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,76 Euro.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

| | |
|------------------------|-------------|
| bis zu 5 Metern | 11,45 Euro, |
| von mehr als 5 Metern | 13,89 Euro, |
| von mehr als 10 Metern | 17,26 Euro, |
| von mehr als 15 Metern | 22,23 Euro. |

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als drei Grad Celsius Wärme um 25 vom Hundert,
4. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

- Zulage für Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

Rechtsgrundlage: § 11 ThürEZuIV

Höhe:

(1) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 25,56 Euro für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtungen, Neutralisieren, Phlegmatisieren,

3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 383,40 Euro im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 Euro für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Gesamtbetrag von 818,07 Euro im Monat nicht übersteigen.

- Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

Rechtsgrundlage: § 14 ThürEZuIV

Höhe:

Wechselschichtzulage

§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4* ThürEZuIV 51,13 Euro

Schichtzulage

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4* ThürEZuIV 30,68 Euro

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4* ThürEZuIV 23,01 Euro

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4* ThürEZuIV 17,90 Euro

- Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie als Verdeckte Ermittler

Rechtsgrundlage: § 15 ThürEZuIV

Höhe: 225,00 Euro

- Zulage für Polizeivollzugsbeamte in besonderer Verwendung

Rechtsgrundlage: § 16 ThürEZuIV

Höhe: 225,00 Euro

- Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

Rechtsgrundlage: § 17 ThürEZuIV

Höhe:

1. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 Euro

2. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 Euro

3. Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 2 bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 46,02 Euro

(Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 13 findet keine Anwendung.)

(Erschwernis-)Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal wird neben der Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal (siehe 2., 1. Strich) ohne Einschränkung ausgezahlt

Zu 5.:

Für die Beantwortung der Frage wurden nur die Daten der polizeispezifischen Stellen- und Erschwerniszulagen erhoben. Die allen Beamten zustehende Amtszulage und die Allgemeine Zulage wurden nicht berücksichtigt.

Wegen der in den Jahren 2012 bis 2017 gezahlten (Erschwernis-)Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 bis 6 ThürEZuV) wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die Zulage für Sprengstoffentschärfer wurde in diesem Zeitraum auf Grund behördeninterner Prüfungen nicht ausgezahlt. Zwischenzeitlich sind diesbezüglich mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht Weimar anhängig.

| Stellenzulage | 2012 Beträge in Euro | 2013 Beträge in Euro | 2014 Beträge in Euro | 2015 Beträge in Euro | 2016 Beträge in Euro | 2017 Beträge in Euro |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Zulage für ... fliegendes Personal | 84.056,31 | 83.595,63 | 83.398,74 | 80.226,99 | 81.605,28 | 81.605,29 |
| Zulage für Polizeivoll- zugsbeamte | 9.452.824,49 | 9.401.061,86 | 9.301.945,91 | 9.290.284,08 | 9.211.699,50 | 9.126.801,95 |

| Erschwernis zulage | 2012 Beträge in Euro | 2013 Beträge in Euro | 2014 Beträge in Euro | 2015 Beträge in Euro | 2016 Beträge in Euro | 2017 Beträge in Euro |
|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Taucherzulage (§ 8) | 8.083,50 | 5.589,09 | 7.386,57 | 5.519,16 | 4.776,23 | 7.185,65 |
| Wechsel- schicht-zulage (§ 14 Abs. 1) | 1.027.028,59 | 1.056.275,42 | 1.055.344,39 | 1.048.156,20 | 1.022.072,54 | 999.243,05 |
| Schichtzulage (§ 14 Abs. 2) | 42.351,09 | 37.091,47 | 37.563,97 | 41.240,76 | 44.773,47 | 39.155,34 |
| Zulage für be- sondere polizei- liche Einsätze (§ 15) | 328.465,15 | 354.591,67 | 340.410,83 | 302.461,91 | 263.819,76 | 261.349,69 |
| Zulage für be- sondere Ver- wendung (§ 16) | 47.623,55 | 54.711,53 | 58.273,55 | 55.785,79 | 66.613,30 | 64.805,32 |
| Zulage für flie- gendes Personal (§ 17) | 37.973,66 | 36.984,12 | 36.206,70 | 35.616,71 | 38.352,10 | 36.370,82 |

Zu 6.:

Eine Aufschlüsselung nach der Nummerierung in § 3 Abs. 2 ThürEZuV ist nicht möglich, da diesbezüglich keine Erfassung erfolgt. Die Erfassung erfolgt nach den in § 4 Abs. 1 ThürEZuV genannten Voraussetzungen für die einzelnen Zahlbeträge. Diese entsprechen im Wesentlichen der Aufteilung der in § 3 Abs. 2 ThürEZuV genannten Dienste, nur dass keine Ausschlüsselung nach den in Nummer 1 und 3 des § 3 Abs. 2 ThürEZuV genannten Diensten möglich ist. Diese unterfallen beide dem § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürEZuV.

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|-------------------------|--------------|----------------|
| 2012 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuV | 543.292,49 | 1.630.973,83 |
| 2012 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuV | 183.214,43 | 151.716,06 |
| 2012 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuV | 1.100.753,68 | 1.521.606,26 |

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|--------------------------|--------------|----------------|
| 2013 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuIV | 576.159,35 | 1.747.883,99 |
| 2013 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuIV | 191.123,62 | 160.212,88 |
| 2013 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuIV | 1.133.096,00 | 1.584.030,17 |

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|---------------------------|--------------|----------------|
| 2014 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuIV | 554.268,37 | 1.727.905,12 |
| 2014 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuIV | 182.073,78 | 157.065,42 |
| 2014 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuIV. | 1.086.959,56 | 1.561.730,87 |

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|---------------------------|--------------|----------------|
| 2015 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuIV | 567.892,44 | 1.808.652,57 |
| 2015 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuIV | 176.448,44 | 155.437,08 |
| 2015 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuIV. | 1.089.399,75 | 1.602.034,11 |

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|---------------------------|--------------|----------------|
| 2016 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuIV | 534.260,20 | 1.735.632,60 |
| 2016 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuIV | 187.730,13 | 169.060,74 |
| 2016 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuIV. | 1.083.459,40 | 1.625.935,02 |

| Jahr | Erschwerniszulage | Stunden | Betrag in Euro |
|------|--------------------------|--------------|----------------|
| 2017 | § 4 Abs.1 Nr.1 ThürEZuIV | 524.462,81 | 1.760.857,54 |
| 2017 | § 4 Abs.1 Nr.2 ThürEZuIV | 174.772,02 | 163.355,49 |
| 2017 | § 4 Abs.1 Nr.3 ThürEZuIV | 1.045.878,54 | 1.622.944,19 |

Maier
Minister

Endnote:

- * Polizeibeamte haben "nur" Anspruch auf die halbe Erschwerniszulage, weil für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den Vorbemerkungen II Nr. 3 zu den Besoldungsordnungen A und B des Thüringer Besoldungsgesetzes besteht.